Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 2358.) Verordnung, enthaltend die in Folge der Verordnung vom 23. Februar 1843. nothwendigen Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften. Vom 30. Juni 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem Unser Staatsministerium Uns vorgetragen hat, daß, da ein großer Theil derjenigen Befugnisse, welche bis jetzt den dem Censurwesen vorgesetzten Ministern zustanden, auf das nach Unserer Verordnung vom 23. Februar d. J. zu errichtende Ober-Censurgericht übergegangen, dasselbe aber an die seither von den Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften nicht gebunden ist, sondern nur nach Gesetzen zu entscheiden hat, das Bedürfniß obwaltet, mehreren dieser Bestimmungen, welche seinen Wirkungskreis berühren und deren Aufrechthaltung nöthig ist, so weit es noch nicht geschehen, Gesetzeskraft zu verleihen, so wie dem Minister des Innern in Bezug auf die Ausübung mehrerer Befugnisse, welche nach der gedachten Verordnung von den bisherigen Censur-Ministern auf ihn allein übergegangen sind, einen gesetzlichen Anhalt zu geben, und daß es hiebei möglich ist, der Gesetzgebung über die Presse durch Aufhebung oder Vereinfachung vieler einzelner beengender Bestimmungen größere Klarheit und Sicherheit und den Schriftstellern und Verlegern Erleichterung zu gewähren, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1.

Bei Ertheilung oder Verweigerung der Druckerlaubniß haben die Censoren, außer der von Uns genehmigten Censurinstruktion vom 31. Januar 1843. und den künftig etwa nach dem Vorbehalt im §. 13. der Verordnung vom 23. Februar d. J. von Uns zu erlassenden speziellen Anweisungen, von den bis jetzt gültig gewesenen Vorschriften nur noch die nachstehenden zu beachten.

1) Ankündigungen verbotener Schriften, so wie solche Auszüge aus dergleichen Schriften, welche dazu bestimmt sind, eine Verbreitung des verbotenen Inhalts derselben zu befördern, imgleichen Schriften, welche

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1843.)

vom Censor als Nachdrücke erkannt, und Ankündigungen, in welchen Nachdrücke angezeigt werden, dürfen nicht gedruckt werden.

2) Berichte und Nachrichten über Verhandlungen Deutscher Stände-Versammlungen sollen nur aus den öffentlichen Blättern und den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaats in Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen werden. Die Redakteure der öffentlichen Blätter sind daher schuldig, dem Censor auf sein Verlangen jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

3) Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der Preußischen ständischen Versammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinstimmend mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Eben so sind in diesen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur in so weit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden.

4) Werden Zeitungsartikel zur Censur vorgelegt, in welchen Königliche Befehle oder amtliche Verfügungen, Beschlüsse oder sonstige Aktenstücke inländischer Staatsbehörden ganz oder auszugsweise mitgetheilt werden und hat der Censor Grund zum Zweifel über die Befugniß zur Veröffentlichung, so ist die Druckerlaubniß erst dann zu ertheilen, wenn die Genehmigung der betreffenden Behörde nachgewiesen worden ist. In jedem Falle dürfen dergleichen Artikel in eine Zeitung nur dann aufgenommen werden, wenn sie entweder einer andern inländischen Schrift entlehnt worden, in welchem Falle der Redakteur die Quelle anzugeben hat, oder wenn ihm der Einsender bekannt ist. Auch ist er verpflichtet, letzteren dem Censor auf dessen Verlangen namhaft zu machen.

5) Daß in Folge der Censur Aenderungen irgend einer Art in einer Schrift vorgenommen worden sind, darf im Abdruck weder durch Censurlücken noch auf andere Weise angedeutet, noch auch besonders angezeigt werden.

§. 2.

Schriften, welche auf Anordnung einer Staatsbehörde im Bereich oder für den Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit gedruckt werden, bedürfen der Genehmigung des Censors nicht. Dasselbe gilt von solchen Werken und Drucksachen,

sachen, welche unter der Autorität der Akademie der Wissenschaften und der inländischen Universitäten erscheinen.

§. 3.

Militairische Werke und Abhandlungen dürfen nur dann die Druck-Erlaubniß erhalten, wenn sie zuvor den durch die Order vom 24. November 1823. bestimmten Militaipersonen vorgelegt worden sind und diese gegen den Abdruck nichts erinnert haben.

§. 4.

Karten des Preußischen Staats, deren Maaßstab $\frac{1}{200,000}$ oder ein noch größerer ist, müssen, insofern sie die Darstellung von Festungen oder befestigten Städten enthalten, vor der Herausgabe der nach der Order vom 24. November 1823. zu ernennenden Militairperson zur Genehmigung vorgelegt werden. Pläne von inländischen Festungen und ihrer Umgegend aber dürfen, ohne Unterschied des Maaßstabes, nur nach eingeholter Genehmigung des General-Inspekteurs der Festungen und des Chefs des Generalstabes der Armee herausgegeben werden.

Ob die Landkarte oder der Plan für sich allein, oder ob er als Theil oder Beilage einer Schrift herausgegeben wird, macht hierbei keinen Unterschied.

Bei den nach Vorstehendem der Genehmigung bedürfenden Karten und Plänen sind folgende Regeln zu beachten:

1) Von allen Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der, innerhalb des Hauptwalls längs dessen Fußes belegenen Wallstraße, oder — in Ermangelung einer solchen Straße — bis zum innern Wallfuße selbst erstrecken.

2) Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien oder einzelnen detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Kontur oder der Fuß des Glacis darin verzeichnet werden.

3) Die im Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, imgleichen die Flüsse und Gewässer, die Landstraßen, Wege und Brücken dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß

4) alles, was die nähere Terrainbeschaffenheit erkennen läßt, also die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Gesträuche und Wälder innerhalb des Flächenraums zwischen dem Glacis und dem äußersten dritten Festungsrayon von 1800 Schritten (Regulativ vom 10. September 1828.) aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden.

Alle übrigen Vorschriften über die Censur der Karten und Pläne werden hiemit aufgehoben.

§. 5.

Ist eine censurpflichtige Schrift ganz oder theilweise ohne Genehmigung der Censur gedruckt worden, so hat die Polizeibehörde sämmtliche zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare in Beschlag zu nehmen, und sofern nicht etwa die Vorschrift des §. 7. Anwendung findet, ein Exemplar der Schrift zur Censur einzureichen. Wird hiebei nachträglich die Druckerlaubniß ertheilt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben und nur die begangene Censurkontravention zu ahnden — §. 5. der Verordnung vom 23. Februar 1843. —. Wird dagegen der Druck für unstatthaft erklärt, so ist außerdem auch die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare der Schrift zu veranlassen.

§. 6.

Schriften, welche der im Art. IX. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. gedachten Form oder der nach Art. XI. daselbst und nach der Order vom 19. Februar 1834. erforderlichen Debitserlaubniß entbehren, sind überall, wo sie zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorräthig oder öffentlich ausgelegt gefunden werden, polizeilich in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

§. 7.

Enthält eine Schrift Aeußerungen, durch welche ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen verübt wird, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorräthigen Exemplare in Beschlag zu nehmen und hievon demjenigen inländischen Gericht, welchem die Untersuchung jenes Verbrechens zusteht, zur weitern Entscheidung auch darüber, ob die Konfiskation der Schrift erfolgen oder die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden soll, Anzeige zu machen.

Ist die Schrift im ausländischen Verlage erschienen und keine derjenigen Personen, welche wegen deren Abfassung oder Verbreitung gesetzlich strafbar sind, einem inländischen Gerichte unterworfen, so ist ihre Beschlagnahme dem Ober-Censurgerichte anzuzeigen, welches alsdann darüber zu entscheiden hat, ob der Debit der Schrift im Inlande zu verbieten und die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare anzuordnen ist, oder ob die letzteren wieder freizugeben sind.

§. 8.

Schriften, welche solche Verletzungen der Ehre enthalten, die gesetzlich nur auf den Antrag des Verletzten geahndet werden, sind nur auf Requisition des Gerichts, dem die Bestrafung gebührt, in Beschlag zu nehmen.

§. 9.

§. 9.

Die Verbreitung solcher Schriften, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen — §§. 5. bis 8. — zu unterdrücken sind, kann nur dann, wenn ihr Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich ist, und zwar durch ein vom Ober-Censurgerichte anzuordnendes Debitsverbot, und, bis von demselben hierüber erkannt ist, nur einstweilen durch die Polizei nach näherer Vorschrift des §. 7. der Verordnung vom 23. Februar 1843. verhindert werden.

§. 10.

Dem Ermessen des Ober-Censurgerichts bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob das Debitsverbot sich auf die ganze Schrift oder nur auf einzelne Theile, Bogen oder Blätter derselben erstrecken soll. Auch kann dasselbe den Umständen nach blos das öffentliche Auslegen einer Schrift oder deren Aufnahme in Leihbibliotheken, öffentliche Lesezirkel oder Lesekabinette verbieten. Ein unbeschränktes Verbot bezieht sich zugleich auf alle diese Arten der Verbreitung.

§. 11.

Jede richterlich ausgesprochene Konfiskation einer Schrift, und jedes von dem Ober-Censurgerichte ausgesprochene Debitsverbot ist den betreffenden Gewerbtreibenden durch besondere Benachrichtigung bekannt zu machen.

§. 12.

Wird eine Schrift inländischen Verlags von dem Ober-Censurgericht verboten oder durch gerichtliches Urtel die Konfiskation derselben ausgesprochen, so sind die zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare oder verbotenen Theile derselben zu vernichten.

Ergeht gegen eine Schrift auswärtigen Verlags ein solches Verbot oder Konfiskationsurtel, so hat derjenige, welcher im Inlande noch Exemplare zum Debit besitzt, diesen Debit unverzüglich einzustellen und jene Exemplare binnen drei Tagen in's Ausland zurückzusenden. Unterläßt er eins oder das andere, so unterliegen die in seinem Besitze vorgefundenen Exemplare der Beschlagnahme und Vernichtung. Dasselbe gilt von den späterhin zur Verbreitung aus dem Auslande eingehenden Exemplaren.

§. 13.

Ist in Folge eines vom Ober-Censurgericht nach §. 9. erlassenen Debits-Verbots eine mit inländischer Censur gedruckte Schrift ganz oder theilweise unterdrückt worden, so ist der Staat zur Entschädigung der Betheiligten verpflichtet.

Der §. 3. der Order vom 28. Dezember 1824. wird hiernach aufgehoben. Der Staatskasse bleibt indeß der Regreß gegen nachlässige und pflichtwidrige Censoren vorbehalten.

Wird eine im Inlande erschienene censurfreie Schrift vom Ober-Censur-

 Ge-

Gericht verboten, so hat dasselbe zugleich darüber zu erkennen, ob dem Betheiligten ein Anspruch auf Entschädigung gebühre. Letzteres ist nur dann anzunehmen, wenn die besonderen Umstände des Falls ergeben, daß der Betheiligte die aus der Schrift dem gemeinen Wohl drohende Gefahr nicht vorhersehen konnte. — Die Entscheidung über den Betrag der Entschädigung steht den ordentlichen Gerichten zu. Der entgangene Gewinn ist jedoch bei Feststellung des Schadens nicht in Anschlag zu bringen.

§. 14.

Hinsichtlich der Bestrafung der Kontraventionen gegen die Censur- und Preßgesetze bleibt es bei den im Art. XVI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. im §. 4. und 5. der Order vom 6. August 1837. und in der Order vom 4. Oktober 1842. enthaltenen Vorschriften. Jedoch fallen künftig in Bezug auf Gewerbetreibende diejenigen besonderen Strafen weg, welche Art. XVI. zu 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. bei zum dritten Male begangenen Kontraventionen außer dem Verluste des Gewerbes festsetzt.

§. 15.

Die Konzessionen für Zeitungen sind vom Minister des Innern zu ertheilen. — §. 8. der Verordnung vom 23. Februar 1843. — Das durch eine solche Konzession gewährte Recht darf nur von dem Konzessionirten selbst und nur an demjenigen Orte ausgeübt werden, für welchen die Konzession ertheilt ist. Bei der Ausübung ist derselbe zwar befugt, zur Redaktion auch der Hülfe Anderer sich zu bedienen. Er bleibt jedoch stets für die Redaktion allein verantwortlich und ist deshalb auch in Gemäßheit des Art. IX. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. auf der Zeitung als Redakteur zu bezeichnen. Eine Ausnahme von dieser letzten Regel findet nur in Bezug auf solche konzessionirte Zeitungen statt, bei welchen außer dem Konzessionirten ein besonderer Redakteur von der Behörde genehmigt und auf dem Blatte benannt worden ist. Artikel oder Inserate einer Zeitung, welche mit dem Namen des Verfassers unterzeichnet sind, können von diesem zur Censur vorgelegt, auch von ihm die Beschwerden wegen der denselben verweigerten Druck-Erlaubniß geführt werden; in allen andern Fällen ist hierzu nur der Inhaber der Zeitungskonzession berechtigt.

§. 16.

Beruht die Herausgabe einer Zeitung auf einem Privilegium, so finden auf dessen Inhaber dieselben Vorschriften Anwendung, welche vorstehend (§. 15.) in Bezug auf den Inhaber einer Zeitungskonzession ertheilt sind. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt alsdann ein, wenn das Privilegium einer Person zusteht, die nach den Gesetzen über ihr Vermögen selbstständig zu verfügen nicht befugt ist. In diesem Falle haben diejenigen, welche zur Vertretung des Privilegirten gesetzlich berufen sind, einen verantwortlichen Redakteur in Vorschlag

zu bringen, dessen Bestätigung dem Minister des Innern vorbehalten bleibt. Ein solcher Redakteur hat zwar die Folgen seiner Handlungen selbst zu vertreten, doch ist für die von ihm verwirkten Geldstrafen der Inhaber des Zeitungs-Privilegiums mit seinem Vermögen subsidiarisch verhaftet.

Denjenigen, welche hiernach einen verantwortlichen Redakteur zu bestellen haben und diesem Erforderniß nicht oder doch nicht in der vorstehend bezeichneten Weise genügen, ist, bis sie solches thun, die Herausgabe des Blattes von dem Ministerium des Innern zu untersagen.

§. 17.

In Fällen, wo gesetzlich der Verlust der Konzession oder des Privilegiums zur Herausgabe einer Zeitung nur wegen Mißbrauchs (Art. XVII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. und resp. 72. Einl. zum Allg. Landrecht) eintritt, gebührt die Entscheidung dem Ober-Censurgericht (§. 11. der Verordnung vom 23. Februar 1843.).

Für einen solchen Mißbrauch ist es zu achten, wenn der Inhaber der Konzession oder des Privilegiums, die Censur umgeht oder zu umgehen sucht, oder wenn sein Verfahren dem Censor gegenüber das beharrliche Bestreben deutlich zu erkennen giebt, für verbrecherische oder sonst offenbar gesetzwidrige Artikel die Druck-Erlaubniß zu erreichen.

Die Entziehung der Konzession oder des Privilegiums soll jedoch nicht schon beim ersten Falle eines Mißbrauchs ausgesprochen werden, vielmehr in diesem Falle nur eine schriftliche Warnung verfügt, in Wiederholungsfällen auf eine Geldbuße von 50 bis 100 Thalern, und wenn diese Mittel fruchtlos geblieben sind — also frühestens im dritten Falle — auf den Verlust der Konzession oder des Privilegiums erkannt werden.

§. 18.

Ist für eine privilegirte Zeitung nach §. 17. ein verantwortlicher Redakteur bestellt, so hat das Ober-Censurgericht, statt des Verlustes des Privilegiums, auf Entfernung des Redakteurs zu erkennen. Ein auf diese Weise entfernter Redakteur darf binnen fünf Jahren bei der Redaktion keiner andern inländischen Zeitung oder Zeitschrift beschäftigt werden.

§. 19.

Da es im Interesse des Publikums liegt, daß in einzelnen besonders wichtigen und dazu geeigneten Fällen die in den öffentlichen Blättern unrichtig vorgetragenen Thatsachen und Darstellungen berichtigt werden, so ist der Herausgeber einer Zeitung, gleichviel ob sein Recht auf einer Konzession oder auf einem Privilegium beruht, wenn ein in die Zeitung aufgenommener Artikel einer Staatsbehörde Anlaß giebt, eine Entgegnung oder eine Berichtigung desselben zu veröffentlichen, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde jene Entgegnung

oder Berichtigung, ohne derselben etwas hinzuzusetzen oder daraus fortzulassen, und zwar in das nächste zum Druck gelangende Stück und in dieselbe Abtheilung des Blattes, in welcher sich jener Artikel befand, aufzunehmen.

§. 20.

Vorstehende Bestimmungen — §§. 15—19. — finden auch auf Zeitschriften Anwendung. Unter Zeitschriften werden jedoch hier nur solche Schriften verstanden, welche täglich oder in anderen bestimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfrist sind, blatt- oder heftweise erscheinen und ihrem Plane nach nicht bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Werk zu bilden.

Für Schriften dieser Art, welche in monatlichen oder noch größern Zeiträumen erscheinen, bedarf es fernerhin weder einer Konzessionsertheilung, noch finden die sonstigen für Zeitungen oder Zeitschriften ertheilten Vorschriften auf dieselben Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.